

Das violett schraffierte Gebiet wurde aus dem Bebauungsplan herausgenommen.

Bereich ohne Festsetzungen

Zu diesem Plan gehören textliche Festsetzungen

Die in violetter Farbe eingetragene Änderung erfolgt aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28.4.1970

Die in karminrot eingetragenen Änderungen erfolgten aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 12.7.1971 in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 29.10.1971.

Neuss, den 14.7.1970
Der Oberstadtdirektor
Auftrage:
Städt. Vermessungsamt

Neuss, den 11.11.1971
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
Städt. Vermessungsamt

STADT NEUSS
Bebauungsplan Nr. 169
besteht aus 6 Blättern Blatt 1

Gemarkung Grimlinghausen
Flur 2 u. 10
Maßstab 1:1000

Gebäudebestand	Straßenbegrenzungslinien, Baulinien u. Grenzen		Art u. Maß der baulichen Nutzung		Erschließungs- u. Verkehrsflächen		Sonstige Signaturen			
<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Wirtschaftsgebäude zerstörtes Gebäude Abbruch geplante Gebäude 	<ul style="list-style-type: none"> vorhanden geplant 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenbegrenzungslinie Baulinie Baugrenze vorg. Flurstücksgrenze Flurstücksgrenze 	<ul style="list-style-type: none"> Plangebietsgrenze Kreuzgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> WR Kleinstellungsgebiet WA reines Wohngebiet allgemeines Wohngebiet Dorfgebiet Mischgebiet Kerngebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Beispiel: WA II o 04 08 Gewerbegebiet Industriegebiet Wohnenhandlungsgebiet Sondergebiet Sozialgebäude 	<ul style="list-style-type: none"> 04 Grundflächenzahl 06 Geschößflächenzahl 08 Baumassenzahl o offene Bauweise g geschlossene Bauweise II Vollgeschößzahl (Höchstgrenze) II Vollgeschößzahl (zwingend) 	<ul style="list-style-type: none"> vorhanden geplant 	<ul style="list-style-type: none"> Landchaftsschutzgebiet Rheinuferschutzgebiet Grenze des Landschafts- und Rheinuferschutzgebietes Rheinuferschutzgebietes Geschößzahl - Vorschlag Garagen - Vorschlag 		
Neuß, den 2.7.1969 Der Oberstadtdirektor In Vertretung: Beigeordneter	Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch stichhaltig ist. Neuß, den 2.7.1969 Der Oberstadtdirektor Im Auftrage: Städt. Vermessungsamt		Dieser Plan ist gemäß §2(1) BauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 24.1.1966 aufgestellt worden. Neuß, den 2.7.1969 Der Rat der Stadt Oberbürgermeister / Stadtverordnete		Nach ortsbekannter Bekanntmachung am 10.7.1969 hat dieser Plan mit Begründung gemäß §2(4) BauG in der Zeit vom 21.7.1969 bis 21.8.1969 öffentlich ausgelegen. Neuß, den 22.8.1969 Der Oberstadtdirektor Im Auftrage: Städt. Vermessungsamt		Der Rat der Stadt Neuß hat diesen Bebauungsplan gemäß §10 BauG LV. mit §28 GO NW am 28.4.1970 als Satzung beschlossen. Neuß, den 15.9.1970 Der Rat der Stadt Oberbürgermeister / Stadtverordnete		Dieser Plan ist gemäß §11 BauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Neuß, den 22.7.1971 Der Regierungspräsident Im Auftrage: Städt. Vermessungsamt	

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen, die für das Plangebiet bisher gültig waren, aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft, die entsprechenden Teile der Bebauungspläne Nr. 19, 24 und 115.

Neuß, den 14.7.1970
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
Städt. Vermessungsamt

Gemäß §12 BauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 12.7.1971 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung ortsbekannt gemacht worden.
Neuß, den 2.12.1971
Der Oberstadtdirektor

Zu diesem Plan gehören textliche Festsetzungen



Die in rot eingetragenen Änderungen erfolgten auf Grund der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 12.7.1971 in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 29.10.1971.

Neuss, den 11.11.1971
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
Städt. Vermessungsamt

Die in violetter Farbe eingetragene Änderung erfolgt aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28.4.1970.

Neuss, den 14.7.1970
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
Städt. Vermessungsamt

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entsprechenden Teile der Bebauungspläne Nr. 19, 24 und 115.
Neuss, den 14.7.1970
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
Städt. Vermessungsamt

Bpl
169/5

STADT NEUSS Bebauungsplan Nr. 169 besteht aus 6 Blättern Blatt 2	Gebäudebestand 169/5 Wohngebäude Wirtschaftsgebäude zerstörtes Gebäude Abbruch geplante Gebäude	Straßenbegrenzungslinien, Baulinien u. Grenzen vorhanden Straßenbegrenzungslinie Baulinie Baugrenze vorg. Flurstücksgrenze Flurstücksgrenze geplant Kreisgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Art u. Maß der baulichen Nutzung Kleinsiedlungsgebiet reines Wohngebiet allgemeines Wohngebiet Dorfgebiet Mischgebiet Kerngebiet Beispiel: WA ① 04 ①8 Gewerbegebiet Industriegebiet Wochenendhausgebiet Sondergebiet Sockelgeschoss WA MK	Erschließungs- u. Verkehrsflächen vorhanden öffentliche Verkehrsfläche private Verkehrsfläche öffentliche Grünfläche private Grünfläche (Vorgärten) öffentliche Wasserfläche private Wasserfläche geplant Regenwasserkanal Schmelzwasserkanal Höhe über NN Garagen Stellplätze öffentl. Parkplätze	Sonstige Signaturen R G Ga St P G R G Ga St P	Geechozahl - Vorschlag R Grenze des Rheinerschutzgebietes Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Stadtwerke Neuss Garagen - Vorschlag	Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Es gilt die Beauftragungsvorordnung im Auftrage: 1968 (BGB/LS. 1237) Zu diesem Plan gehören textliche Festsetzungen.
	Neuss, den 2.7.1969 Entwurf: Stadtplanungsamt im Auftrage: Städt. Baudirektor	Der Oberstadtdirektor in Vertretung: Baugemeinderat Angefertigt: Verm.- u. Katasteramt im Auftrage: Städt. Obervermessungsamt	Dieser Plan ist gemäß §2(1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuss vom 24.1.1965 aufgestellt worden. Neuss, den 22.8.1969 Der Rat der Stadt Oberbürgermeister / Stadtverordneter	Nach örtlicher Bekanntmachung am 10.7.1969 hat dieser Plan mit Begründung gemäß §2(6) BBauG in der Zeit vom 21.7.1969 bis 21.8.1969 öffentlich ausgelegen. Neuss, den 22.8.1969 Der Oberstadtdirektor Der Rat der Stadt Oberbürgermeister / Stadtverordneter	Der Rat der Stadt Neuss hat diesen Bebauungsplan gemäß §10 BBauG i.V. mit §28 GO NW am 28.4.1970 als Satzung beschlossen. Neuss, den 15.9.1970 Der Rat der Stadt Oberbürgermeister / Stadtverordneter	Dieser Plan ist gemäß §11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Düsseldorf, den 12.9.1971 Der Regierungspräsident Im Auftrage: Der Oberstadtdirektor	Gemäß §12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 12.7.1971 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans mit Begründung am 1.12.1971 örtlich bekannt gemacht worden. Neuss, den 2.12.1971 Der Oberstadtdirektor

Im Broich

Bereich ohne Festsetzungen

Das violett schraffierte Gebiet wurde aus dem Bebauungsplan herausgenommen.

Sportanlage 4

Fl.10

In der Schillach

Zu diesem Plan gehören textliche Festsetzungen

Schelberg

Leusebusch

Die in violetter Farbe eingetragene Änderung erfolgt aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28.4.1970

Die in karminrot eingetragenen Änderungen erfolgten aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 12.7.1971, in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 29.10.1971.

Neuss, den 14.7.1970
Der Oberstadtdirektor
im Auftrage

Neuss, den 11.11.1971
Der Oberstadtdirektor
im Auftrage

STADT NEUSS

Bebauungsplan Nr. 169

besteht aus 6 Blättern

Blatt 3

Gebäudebestand

	Wohngebäude
	Wirtschaftsgebäude
	zerstörtes Gebäude
	Abbruch
	geplante Gebäude

Straßenbegrenzungslinien, Baulinien u. Grenzen

	vorhanden
	geplant
	Straßenbegrenzungslinie
	Baulinie
	Baugrenze
	vorg. Flurstücksgrenze
	Flurstücksgrenze
	Planbegrenzung
	Kriegsgrenze
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art u. Maß der baulichen Nutzung

WR	Kleinstedlungsgebiet reines Wohngebiet
WA	allgemeines Wohngebiet Dorfgebiet Mischgebiet
MK	Kerngebiet
WA 10	Beispiel: Wohngebiet
04	Gewerbegebiet
08	Industriegebiet
04/08	Wochenendhausgebiet
04/08	Sondergebiet
04/08	Sozialgebiet
04	Grundflächenzahl
08	Geschoßflächenzahl
04/08	Baumassenzahl
04/08	offene Bauweise
04/08	geschlossene Bauweise
04/08	Vollgeschößzahl (Hochstgrenze)
04/08	Vollgeschößzahl (zwingend)

Erschließungs- u. Verkehrsflächen

	vorhanden
	geplant
	öffentliche Verkehrsfläche
	private Verkehrsfläche
	öffentliche Grünfläche
	private Grünfläche (Vorgarten)
	öffentliche Wasserfläche
	private Wasserfläche

Sonstige Signaturen

	Regenwasserkanal
	Schmutzwasserkanal
	Höhe über NN
	Garagen
	Stellplätze
	öffentl. Parkplätze
	Regenwasserkanal
	Schmutzwasserkanal
	Höhe über NN
	Garagen
	Stellplätze
	öffentl. Parkplätze

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entsprechenden Festsetzungen, die für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen, aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entsprechenden Teile der Bebauungspläne Nr. 24 und 115.

Neuss, den 14.7.1970
Der Oberstadtdirektor
im Auftrage

Gemarkung Grimlinghausen
Flur 2, 10 u. 9
Maßstab 1:1000

Neuss, den 27.1969
Der Oberstadtdirektor
in Vertretung:
Beigeordneter
Entworfen: Stadtplanungsamt
Im Auftrage:
Stadt, Baudirektor

Es wird beschließt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Neuss, den 27.1969
Der Oberstadtdirektor
in Vertretung:
Beigeordneter
Entworfen: Verm.- u. Katasteramt
Im Auftrage:
Stadt, Vermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß §2(1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuss vom 24.1.1965 aufgestellt worden.

Neuss, den 27.1969
Der Rat der Stadt
Oberbürgermeister:
Stadtverordneter:

Noch ersichtlicher Bekanntmachung am 10.7.1969 hat dieser Plan mit Begründung gemäß §2(8) BBauG in der Zeit vom 21.7.1969 bis 21.8.1969 öffentlich ausgelegt.

Neuss, den 22.8.1969
Der Oberstadtdirektor
im Auftrage:
Stadt, Baudirektor

Der Rat der Stadt Neuss hat diesen Bebauungsplan gemäß §10 BBauG i.V. mit §28 GO NW am 28.4.1970 als Satzung beschlossen.

Neuss, den 15.9.1970
Der Rat der Stadt
Oberbürgermeister:
Stadtverordneter:

Dieser Plan ist gemäß §11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 12.7.1971
Der Regierungspräsident
im Auftrage:

Gemäß §12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 12.7.1971 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 1.12.1971 ordentlich bekannt gemacht worden.

Neuss, den 2.12.1971
Der Oberstadtdirektor
im Auftrage:

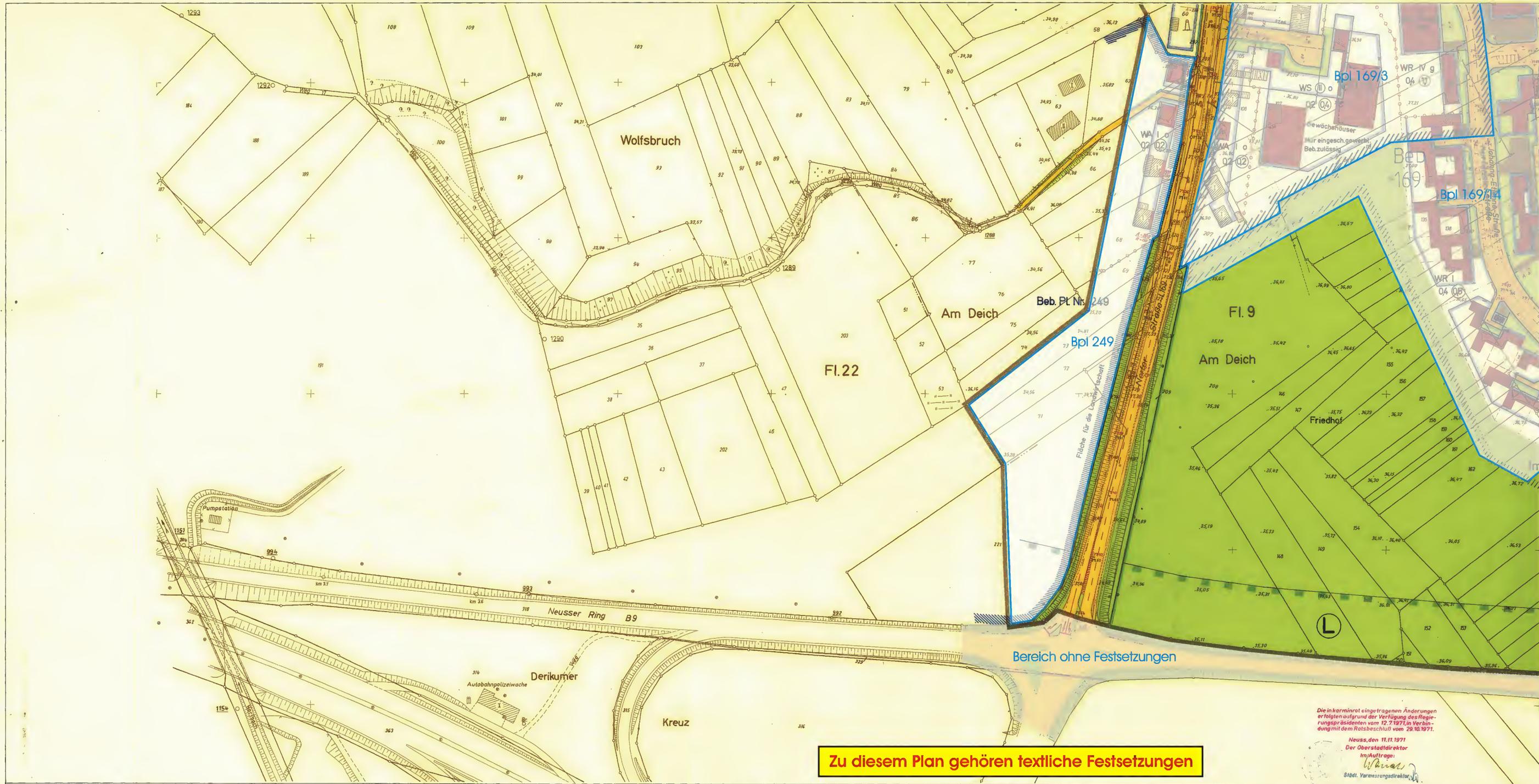


Zu diesem Plan gehören textliche Festsetzungen

Die in karminrot eingetragenen Änderungen erfolgten aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 12.7.1971, in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 28.10.1971.
Neuss, den 11.11.1971
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
W. W. W.
Städt. Vermessungsamt

Die in rot-rot Farb eingetragene Änderung erfolgt aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28.4.1970.
Neuss, den 14.7.1970
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
H. H. H.
Städt. Vermessungsamt

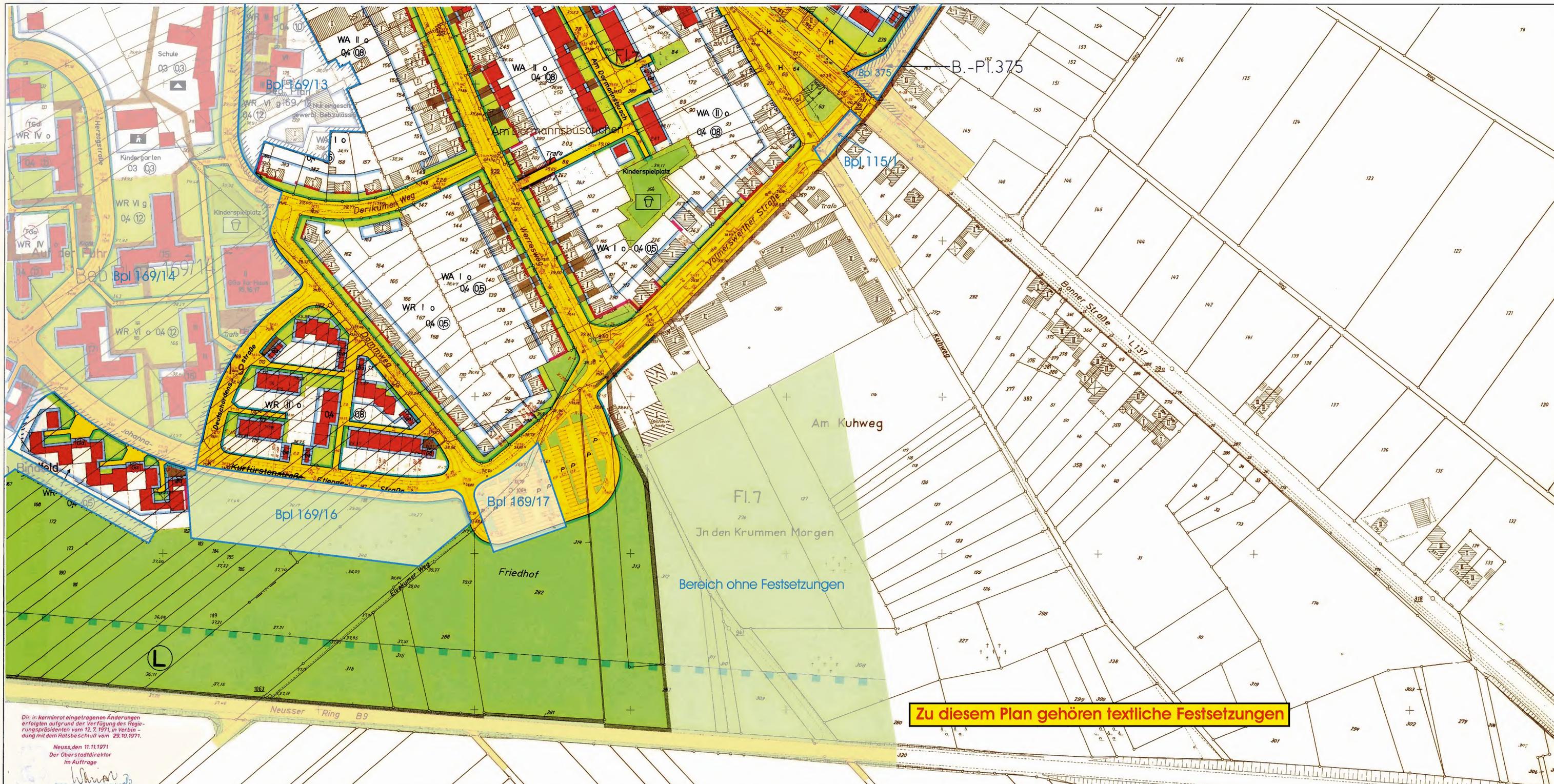
STADT NEUSS Bebauungsplan Nr. 169 besteht aus 6 Blättern Blatt 4	Gebäudebestand Wohngebäude Wirtschaftsgebäude zerstörtes Gebäude Abbruch geplante Gebäude	Strassenbegrenzungslinien, Baulinien u. Grenzen vorhanden Straßbegrenzungslinie Baulinie Bauzone vorg. Flurstücksgrenze Flurstücksgrenze geplant Plangebietsgrenze Kreisgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Art u. Maß der baulichen Nutzung WS Kleinstedlungsgebiet WR reines Wohngebiet WA allgemeines Wohngebiet MI Dorfgebiet MK Kerngebiet Beispiel: WR II o 04 08 Grundflächenzahl Geschöflächenzahl Baumassenzahl offene Bauweise geschlossene Bauweise Vollgeschözahl (Höchstgrenze) Vollgeschözahl (Zwingend)	Erschließungs- u. Verkehrsflächen vorhanden öffentliche Verkehrsfläche private Verkehrsfläche öffentliche Grünfläche private Grünfläche (Pergolen) öffentliche Wasserfläche private Wasserfläche geplant Regenwasserkanal Schmutzwasserkanal Höhe über NN Garagen Stellplätze öffentl. Parkplätze	Sonstige Signaturen (R) Geschözahl - Vorschlag (R) Rheinterschutzgebiet Grenze des Rheinterschutzgebietes Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, zugunsten der Allgemeinheit (§9 Abs.1 Nr.11 BBauG) Garagen - Vorschlag	Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen, die für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft, die entsprechenden Teile der Bebauungspläne Nr. 12, 24 und 115. Neuss, den 14.7.1970 <i>H. H. H.</i> Städt. Vermessungsamt
	Neuss, den 2.7.1969 Der Oberstadtdirektor In Vertretung: <i>M. M. M.</i> Baigordner	Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch einwandfrei ist. Neuss, den 2.7.1969 Der Oberstadtdirektor In Vertretung: <i>M. M. M.</i> Baigordner	Dieser Plan ist gemäß §2(1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuss vom 24.1.1966 Neuss, den 2.7.1969 Der Rat der Stadt <i>H. H. H.</i> Oberbürgermeister Der Oberstadtdirektor <i>M. M. M.</i> Stadtverordneter	Nach erlaublicher Bekanntmachung am 10.7.1969 hat dieser Plan mit Begründung gemäß §2(6) BBauG in der Zeit vom 21.7.1969 bis 21.8.1969 öffentlich ausliegen. Neuss, den 22.8.1969 Der Oberstadtdirektor <i>M. M. M.</i> Oberbürgermeister Der Oberstadtdirektor <i>M. M. M.</i> Stadtverordneter	Der Rat der Stadt Neuss hat diesen Bebauungsplan gemäß §10 BBauG i.V. mit §28 GO NW am 28.4.1970 als Satzung beschlossen. Neuss, den 15.9.1970 Der Rat der Stadt <i>H. H. H.</i> Oberbürgermeister Der Oberstadtdirektor <i>M. M. M.</i> Stadtverordneter	Dieser Plan ist gemäß §11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Düsseldorf, den 2.7.1971 Der Regierungspräsident Im Auftrage: <i>H. H. H.</i> Städt. Vermessungsamt



Zu diesem Plan gehören textliche Festsetzungen

Die Inkrafttrat eingetragenen Änderungen erfolgten aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 12.7.1971 in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 29.10.1971.
 Neuss, den 11.11.1971
 Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage:
W. Müller
 Städt. Vermessungsdezernat

STADT NEUSS Bebauungsplan Nr. 169 besteht aus 6 Blättern Blatt 5	Gebäudebestand Wohngebäude Wirtschaftsgebäude zerfallene Gebäude Abbruch geplante Gebäude	Straßenbegrenzungslinien, Baulinien u. Grenzen vorhanden: Straßenbegrenzungslinie, Baulinie, Baugrenze, vorg. Flurstücksgrenze, Flurstücksgrenze geplant: Plangebietsgrenze, Kreisgrenze, Gemarkungsgrenze, Flurgrenze, Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Art u. Maß der baulichen Nutzung WS Kleinstellungsgebiet WR reines Wohngebiet WA allgemeines Wohngebiet Dorfgelände Mischgebiet Kerngebiet Beispiele: WA I o Q2 Q2 Gewerbegebiet Industriegebiet Wochenendhausgebiet Sondergebiet Sockelgeschoss	Erschließungs- u. Verkehrsflächen vorhanden: öffentliche Verkehrsfläche, private Verkehrsfläche, öffentliche Grünfläche, offene Bauweise, geschlossene Bauweise, Vollgeschosshöhe (Hochstgrenze), Vollgeschosshöhe (Zwangshöhe) geplant: öffentliche Verkehrsfläche, private Verkehrsfläche, öffentliche Grünfläche, offene Bauweise, geschlossene Bauweise, Vollgeschosshöhe (Hochstgrenze), Vollgeschosshöhe (Zwangshöhe), öffentliche Wasserfläche, private Wasserfläche	Sonstige Signaturen vorhanden: Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Höhe über NN, Garagen, Stellplätze, öffentl. Parkplätze geplant: Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Höhe über NN, Garagen, Stellplätze, öffentl. Parkplätze	L Landschaftsschutzgebiet R Rheinuferschutzgebiet Grenze des Landschafts- und Rheinuferschutzgebietes Geschosshöhe - Vorschlag Garagen - Vorschlag	Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen, die für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen, aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft, die entsprechenden Teile der Bebauungspläne Nr. 9, 24 und 15. Neuss, den 14.7.1970 <i>W. Müller</i> Städt. Obervermessungsrat
	Gemarkung Grimlinghausen Flur 9, 10, u. 22 Maßstab 1:1000	Neuss, den 2.7.1969 Der Oberstadtdirektor in Vertretung: <i>W. Müller</i> Beigeordneter Entworfen: Städt. Planungsamt Im Auftrage: Städt. Baudirektor	Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Neuss, den 2.7.1969 Der Oberstadtdirektor in Vertretung: Im Auftrage: Städt. Obervermessungsrat Zu diesem Plan gehören textliche Festsetzungen.	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuss vom 24.1.1965 aufgestellt worden. Neuss, den 27.1968 Der Rat der Stadt Oberbürgermeister / Stadtverordneter	Nach örtlicher Bekanntmachung am 70.7.1969 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 21.7.1969 bis 21.8.1969 öffentlich ausliegen. Neuss, den 22.8.1969 Der Oberstadtdirektor Im Auftrage: Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Neuss hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO NW am 28.4.1970 als Satzung beschlossen. Neuss, den 15.9.1970 Der Rat der Stadt Oberbürgermeister / Stadtverordneter	Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Düsseldorf, den 12.7.1971 Der Regierungspräsident Im Auftrage: <i>W. Müller</i> Städt. Obervermessungsrat



Zu diesem Plan gehören textliche Festsetzungen

Die in karminrot eingetragenen Änderungen erfolgten aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 12.7.1971, in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 29.10.1971.
Neuss, den 11.11.1971
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

STADT NEUSS

Bebauungsplan Nr. 169

besteht aus 6 Blättern Blatt 6

Gemarkung Grimlinghausen
Flur 7, 8.u. 9
Maßstab 1 : 1000

Gebäudebestand	Straßenbegrenzungslinien, Baulinien u. Grenzen	Art u. Maß der baulichen Nutzung	Erschließungs- u. Verkehrsflächen	Sonstige Signaturen	Landschaftsschutzgebiet	
<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Wirtschaftsgebäude zerstörtes Gebäude Abbruch geplante Gebäude 	<p>vorhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> Straßbegrenzungslinie Baulinie Baugrenze vorg. Flurstücksgrenze Flurstücksgrenze <p>geplant</p> <ul style="list-style-type: none"> Plangebietsgrenze Kreisgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 	<p>Kleinsiedlungsgebiet reines Wohngebiet allgemeines Wohngebiet Dorfgebiet Mischgebiet Kerngebiet</p> <p>Beispiel: WA II o 04 08</p> <ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebiet Industriegebiet Wochenendhausgebiet Sondergebiet Sockelgeschöb 	<p>vorhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> öffentliche Verkehrsfläche öffentliche Grünfläche private Grünfläche (Vorgärten) öffentliche Wasserfläche private Wasserfläche <p>geplant</p> <ul style="list-style-type: none"> Schmutzwasserkanal Regenwasserkanal Höhe über NN Garagen Stellplätze öffentl. Parkplätze 	<p>vorhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> Regenwasserkanal Schmutzwasserkanal Höhe über NN Garagen Stellplätze öffentl. Parkplätze <p>geplant</p> <ul style="list-style-type: none"> Regenwasserkanal Schmutzwasserkanal Höhe über NN Garagen Stellplätze öffentl. Parkplätze 	<p> Landschaftsschutzgebiet</p> <p> Rheinuferchutzgebiet</p> <p> Grenze des Landschafts- und Rheinuferchutzgebietes</p> <p> Geschöbzahl - Vorschlag</p> <p> Garagen - Vorschlag</p>	
<p>Neuß, den 2.7.1969</p> <p>Der Oberstadtdirektor In Vertretung: Beigeordneter Angefertigt: Verm.-u. Katasteramt Im Auftrage: Städt. Baudirektor</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Neuß, den 27.1969</p> <p>Der Oberstadtdirektor Im Auftrage: Städt. Obervermessungsrat</p> <p>Zu diesem Plan gehören textliche Festsetzungen.</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß §2(1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 24.1.1966 aufgestellt worden.</p> <p>Neuß, den 27.1969</p> <p>Der Rat der Stadt Oberbürgermeister / Stadtvorsteher</p>	<p>Nach ortsbühlicher Bekanntmachung am 10.7.1969 hat dieser Plan mit Begründung gemäß §2(6) BBauG in der Zeit vom 21.7.1969 bis 24.8.1969 öffentlich ausgelegen.</p> <p>Neuß, den 22.8.1969</p> <p>Der Oberstadtdirektor Oberbürgermeister / Stadtvorsteher</p>	<p>Der Rat der Stadt Neuß hat diesen Bebauungsplan gemäß §10 BBauG i.V. mit §28 GO NW am 28.4.1970 als Satzung beschlossen.</p> <p>Neuß, den 15.9.1970</p> <p>Der Rat der Stadt Oberbürgermeister / Stadtvorsteher</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß §11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.</p> <p>Düsseldorf, den 12.7.1971</p> <p>Der Regierungspräsident Im Auftrage: </p>	<p>Gemäß §12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 12.7.1971, sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 1.12.1971 ortsbühlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Neuß, den 2.12.1971</p> <p>Der Oberstadtdirektor </p>



1. Art der baulichen Nutzung

Die angeführten Paragraphen beziehen sich auf die BauNVO vom 26.11.1968.

- a) Die gemäß § 2 (3) 1 vorgesehene Ausnahme wird gemäß § 1 (5) allgemein zulässig.
b) Die gemäß § 3 (3) vorgesehene Ausnahmen werden gemäß § 1 (4) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
c) Die gemäß § 4 (3) 4 vorgesehene Ausnahme wird gemäß § 1 (5) im WA IIO-Gebiet an der Bonner Straße westl. des Spiel- und Festplatzes allgemein zulässig.
d) Gemäß § 4 (5) sind im WA III mit Zusatz "Läden" ausgewiesenen Gebiet südlich der Bonner Straße nur die in Abs. 2 Nr. 2 genannten Nutzungsarten zulässig.
e) Gemäß § 6 (4) sind im Mi IV g ausgewiesenen Gebiet an der Küppersstraße nur die in Abs. 2 Nr. 3 genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig.
f) Gemäß § 7 (4) sind in Geschossen, die an begehbaren Verkehrsflächen liegen, nur die in Abs. 2 Nr. 2 genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig.
g) Gemäß § 7 (2) 7 sind Wohnungen ab 1. Obergeschoß allgemein zulässig.
h) Gemäß § 14 (2) wird die Errichtung einer Fernmeldewahlvermittlungsstelle in WA III Gebiet an der Bonner Straße / Ecke Werresweg zugelassen.

siehe Seite 5

2. Maß der baulichen Nutzung

In den max. drei- und mehrgeschossig ausgewiesenen Baugebieten ist gemäß § 17 (4) der BauNVO eine Mindestgrenze von 2 Geschossen festgesetzt.

3. Bauweise

Gemäß § 22 (4) der BauNVO ist in 2 NR I-Gebieten ohne den Zusatz "o" oder "g" eine von Abs. 1 abweichende Bauweise festgesetzt. Danach ist entsprechend der Gebäudestellung im Plan eine 2 bis allseitige Grenzbebauung zulässig.

4. Baugestaltung

Die Festsetzungen über die Baugestaltung beruhen auf §§ 9 (2) des BBAUG, 4 der 1. DVO zum BBAUG in Verbindung mit § 103 der BauONW.

Außenfronten

Die Außenfronten der Gebäude sind in Verblendbauweise auszuführen. Die Art der Verblendung ist straßenabschnittsweise bzw. für zusammengehörige Baugruppen einheitlich vorzunehmen. Andersartige Bauteile können, wenn sie sich dem Bau einordnen, zugelassen werden. In Verbindung mit vorhandenen Bauten sind Ausnahmen zulässig. Die Verwendung von Fertigbauteilen ist abschnittsweise zulässig.

Dächer

Die 1- und 2-geschossigen, freistehenden Einzel- und Doppelhäuser sind abschnittsweise einheitlich mit einem Satteldach von ca. 35° bez. 45° Neigung zu versehen. Ein Ausbau des Dachgeschosses ist zulässig. Die im Plan als 1-2-geschossig ausgewiesenen und als Winkeltypen dargestellten Gebäude sind mit einem Flachdach zu errichten. Die 2-geschossigen Reihenhäuser sind abschnittsweise einheitlich mit Flach- oder Satteldächern von ca. 35° Neigung auszuführen. Ein Ausbau des Dachgeschosses für Einzelräume ist zulässig. Die 2-3-geschossigen Gebäude in den Wohn-, Kern- und Mischgebieten sind abschnittsweise einheitlich mit Satteldächern von ca. 30° Neigung oder mit Flachdächern zu errichten. Ein Ausbau des Dachgeschosses für Einzelräume ist zulässig.

Die Traufausbildung benachbarter Gebäude muß einheitlich, Trauf- und Firsthöhen müssen bei Doppel- und Reihenhäusern gleich sein und sind in Verbindung mit vorhandenen Gebäuden aufeinander abzustimmen. Dampelausbildung ist nicht gestattet.

Die 4-geschossigen Gebäude und 2-7-geschossigen Gebäudegruppen sind mit Flachdächern zu errichten.

Werden Dachaufbauten für Aufzugschächte vorgesehen, so sind diese in ihrer Gestaltung in den Hauptbaukörper ggf. durch eine besondere Dachgestaltung einwandfrei anzuordnen.

Die Garagen für die Mehrfamilienhäuser sind an den im Plan ausgewiesenen Stellen als Gemeinschaftsanlagen (GGA) gen. § 70 der BauONW max. 2-geschossig mit Flachdach bzw. als Sammeltiefgaragen (TG) zu errichten. Bei Tiefgaragen ist ein Herausragen des Baukörpers (Oberkante Decke) gegenüber den angrenzenden Verkehrsflächen bzw. nicht angeböschten Freiflächen bis max. 1,0 m zulässig.

Die oberirdischen, in Gruppen zusammengefaßten Garagen sind an den im Plan ausgewiesenen Stellen entsprechend der Anlage zu diesen Textlichen Festsetzungen auszuführen. Diese Anlage ist Bestandteil der Textl. Festsetzungen und besteht aus 3 Blättern.

Außenanlagen

Die von der Bebauung freizuhaltenen Flächen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und der Baulinie oder Baugrenze und deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze bzw. der hinter der Baugrenze erstellten Bauflicht sind gärtnerisch als offene Vorgärten

mit niedriger Bepflanzung zu gestalten und zur Straße hin nur mit einem Rasenkantstein zu begrenzen. Einfriedigungen auf der Nachbargrenze innerhalb der Vorgärten sind nicht erlaubt. Die Vorgärten sind im Plan grün angelegt.

Wenn Hausgärten, die unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen = Eckgrundstücke und solche Grundstücke, bei denen der Hausgarten zwischen Wohnhaus und öffentlicher Verkehrsfläche liegt - eingefriedigt werden sollen, so sind sie straßenabschnittsweise einheitlich durch höchstens 80 cm hohe Waldlatten- oder Brettlatenzäune oder Maschendraht an schlanken Pfosten einzufriedigen. Wird als Einfriedigung Maschendraht gewählt, so muß sie ca. 80 cm von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt und durch Bepflanzung verdeckt werden. (Bei Gartenhof- und Atriumhäusern ist eine max. 2,0 m hohe Einfriedigung zulässig.) Werden Einfriedigungen zwischen Vor- und Hausgarten errichtet, so sind sie straßenabschnittsweise einheitlich als max. 1 m hohe Mauer in Ziegelrohbau- oder Verblendbauweise oder als max. 80 cm hoher Maschendrahtzaun an schlanken Pfosten auszuführen.

Einfriedigungen zwischen Hausgärten und auf der Grenze zu öffentlichen oder privaten Grünflächen können als max. 80 cm hohe Maschendrahtzaun an schlanken Pfosten, Waldlatten- oder Brettlatenzäune ausgeführt werden.

Mehrfamilienhäuser

Die von der Bebauung freizuhaltenen Flächen und nicht als priv. Verkehrsflächen ausgebauten Flächen der Mehrfamilienhäuser sind parkartig zu bepflanzen. Diese Flächen sind im Plan grün angelegt.

Kurze Verbindungsmauern, niedrige Sockelmauern (max. 40 cm) sowie Einfriedigungen von Kleinkinderspielplätzen innerhalb der Grünflächen sind gestattet.

Allgemeines

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind in ihrer Höhenlage den öffentl. Wegen, Straßen und Grünflächen anzupassen und ggf. aufzufüllen.

Neuss, den 27.7.1969

Der Oberstadtdirektor I.V.

Beigeordneter

Der Oberstadtdirektor Stadtplanungsamt I.A.

Baudirektor

Der Oberstadtdirektor Vermessungs- und Katasteramt I.A.

Obervermessungsrat

Diese Textlichen Festsetzungen sind gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom ... aufgestellt worden.

Neuss, den 27.7.1969

Der Rat der Stadt Neuss

Der Oberstadtdirektor

Oberbürgermeister Stadtverordneter

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10.7.1969 haben diese Textlichen Festsetzungen gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 27.7.1969 bis 27.8.1969 öffentlich ausliegen.

Neuss, den 22.9.1969

Der Oberstadtdirektor

Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung wurden diese Textlichen Festsetzungen am 18.4.1970 als Satzungen beschlossen.

Neuss, den 15.4.1970

Der Rat der Stadt Neuss

Der Oberstadtdirektor

Oberbürgermeister Stadtverordneter

Diese Textlichen Festsetzungen sind gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 12.7.1971 Der Regierungspräsident im Auftrage:



Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 12.7.1971... sowie die öffentliche Auslegung der Textlichen Festsetzungen am 12.7.1971... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neuss, den 2.12.1971

Der Oberstadtdirektor



Die in schwarzer Tusche eingetragenen Änderungen erfolgen aufgrund der Verfügung des Reg. Präsidenten vom 12. Juli 1971 in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 29.10.1971. Neuss, den 11.11.1971

Vermessungsdirektor

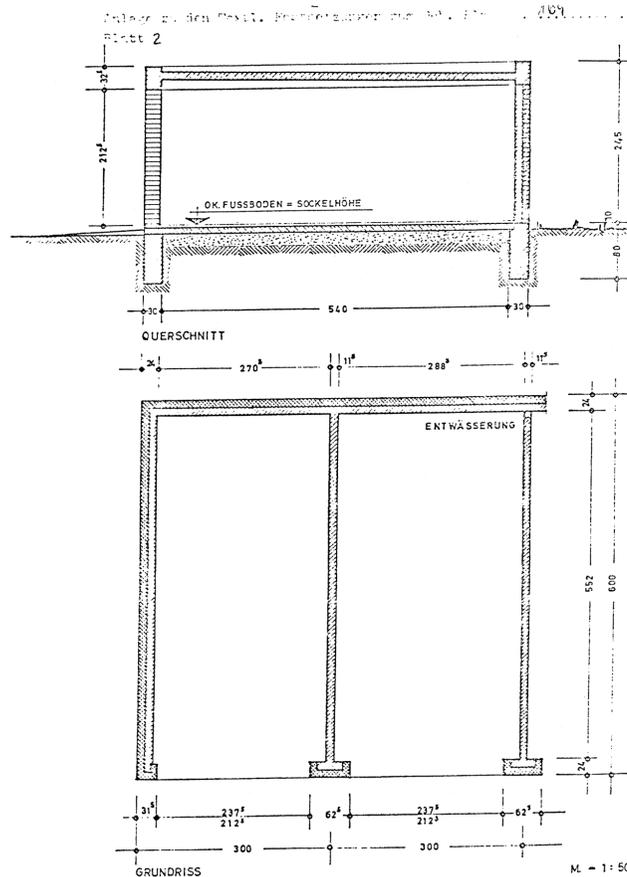


Anlage zu den Textl. Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 169

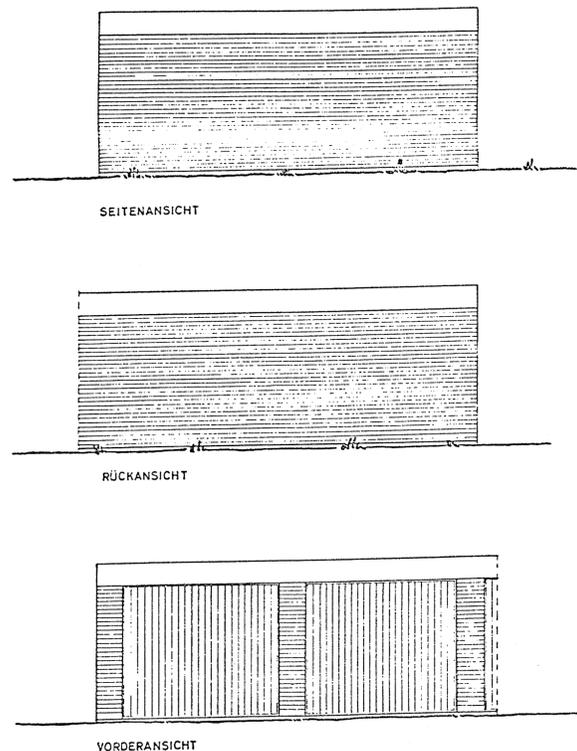
Die Anlage besteht aus 3 Blättern.

Garagen

- 1. Die Sockelhöhe bzw. Oberkante Garagenunterboden höher als Straßenkrone wird durch das Bauaufsichtsamt festgelegt und muß eingehalten werden.
2. Das äußere Mauerwerk ist in der Materialverwendung in Ziegelreihbau (Verblendstein) einheitlich zu gestalten. Es muß derselbe Ziegelstein für die gesamte Gemeinschaftsanlage verwendet werden. Das Ausfügen des Mauerwerks muß einheitlich zementgrau erfolgen.
3. Die Höhe des aufgehenden Mauerwerks beträgt wie Torhöhe 2,12 m und ist einzuhalten.
4. Die Dachdecke aus Stahlbeton, Stegzementdielen oder Holzbalken ist in C-Form, d.h. mit rückwärtigen Gefälle, auszuführen. Sie liegt an der Torseite 15 cm und an der Rückseite 5 cm über dem aufgehenden Mauerwerk. Hierbei ergibt sich ein umlaufender Sichtbetonbalken mit einer Gesamthöhe von 32 cm.
5. Die Sichtblende des Abdeckbleches ist in Aluminium auszuführen und muß 7 cm betragen.
6. Die Dachentwässerung ist an der Innentrennwand anzuordnen oder kann abschnittsweise für mehrere Garagen zusammengefaßt werden.
7. Der umlaufende Betonkranz ist einheitlich weiß oder hellgrau zu streichen.
8. Die Garagentore müssen für die gesamte Gemeinschaftsanlage entsprechend Punkt 3 in Konstruktion, Material und Größe einheitlich sein. Bei Verwendung von Stahltores ist, soweit notwendig, für die gesamte Anlage einheitlich ein grauer, notgrüner oder graublauer Anstrich vorzunehmen.



Anlage zu den Textl. Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 169 Blatt 3



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 169 – Grimlinghausen

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 12.07.1971

1. Art der baulichen Nutzung

Die angeführten Paragraphen beziehen sich auf die BauNVO vom 26.11.1968.

- a) Die gemäß § 2 (3) 1 vorgesehene Ausnahme wird gemäß § 1 (5) allgemein zulässig.
- b) Die gemäß § 3 (3) vorgesehenen Ausnahmen werden gemäß § 1 (4) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- c) Die gemäß § 4 (3) 4 vorgesehene Ausnahme wird gemäß § 1 (5) im WA Ilo – Gebiet an der Bonner Straße westl. des Spiel – und Festplatzes allgemein zulässig.
- d) Gemäß § 4 (5) sind im WA III mit Zusatz „ Läden „ ausgewiesenen Gebiet südlich der Bonner Straße nur die in Abs. 2 Nr. 2 genannten Nutzungsarten zulässig.
- e) Gemäß § 6 (4) sind im Mi IV g ausgewiesenen Gebiet an der Küppersstraße nur die in Abs. 2 Nr. 3 genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig.
- f) Gemäß § 7 (4) sind in Geschossen, die an begehbaren Verkehrsflächen liegen, nur die in Abs. 2 Nr. 2 genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig.
- g) Gemäß § 7 (2) 7 sind Wohnungen ab 1. Obergeschoß allgemein zulässig.
- h) *

2. Maß der baulichen Nutzung

In den max. drei- und mehrgeschossig ausgewiesenen Baugebieten ist gemäß § 17 (4) der BauNVO eine Mindestgrenze von 2 Geschossen festgesetzt.

3. Bauweise

Gemäß § 22 (4) der BauNVO ist in 2 WR I – Gebieten ohne den Zusatz „ o „ oder „ g „ eine von Abs. 1 abweichende Bauweise festgesetzt.

Danach ist entsprechend der Gebäudedarstellung im Plan eine 2 bis allseitige Grenzbebauung zulässig.

4. Baugestaltung

Die Festsetzungen über die Baugestaltung beruhen auf §§ 9 (2) des BBauG, 4 der 1. DVO zum BBauG in Verbindung mit § 103 der BauONW.

Außenfronten

Die Außenfronten der Gebäude sind in Verblendbauweise auszuführen. Die Art der Verblendung ist straßenabschnittsweise bzw. für zusammengehörige Baugruppen einheitlich vorzunehmen. Andersartige Bauteile können, wenn sie sich dem Bau einordnen, zugelassen werden. In Verbindung mit vorhandenen Bauten sind Ausnahmen zulässig. Die Verwendung von Fertigbauteilen ist abschnittsweise zulässig.

Dächer

Die 1- und 2- geschossigen, freistehenden Einzel- und Doppelhäuser sind abschnittsweise einheitlich mit einem Satteldach von ca. 35° bez. 45° Neigung zu versehen. Ein Ausbau des Dachgeschosses ist zulässig. Die im Plan als 1 – 2 – geschossig ausgewiesenen und als Winkeltypen dargestellten Gebäude sind mit einem Flachdach zu errichten.

Die 2 – geschossigen Reihenhäuser sind abschnittsweise einheitlich mit Flach- oder Satteldächern von ca. 35° Neigung auszuführen. Ein Ausbau des Dachgeschosses für Einzelräume ist zulässig.

Die 2-3- geschossigen Gebäude in den Wohn-, Kern- und Mischgebieten sind abschnittsweise einheitlich mit Satteldächern von ca. 30° Neigung oder mit Flachdächern zu errichten. Ein Ausbau des Dachgeschosses für Einzelräume ist zulässig.

Die Traufausbildung benachbarter Gebäude muß einheitlich, Trauf- und Firsthöhen müssen bei Doppel- und Reihenhäusern gleich sein und sind in Verbindung mit vorhandenen Gebäuden aufeinander abzustimmen.

Drempelausbildung ist nicht gestattet.

Die 4- geschossigen Gebäude und 2-7- geschossigen Gebäudegruppen sind mit Flachdächern zu errichten.

Werden Dachaufbauten für Aufzugschächte vorgesehen, so sind diese in ihrer Gestaltung in den Hauptbaukörper ggf. durch eine besondere Dachgestaltung einwandfrei anzuordnen.

Die Garagen für die Mehrfamilienhäuser sind an den im Plan ausgewiesenen Stellen als Gemeinschaftsanlagen (Gga) gem. § 70 der BaoONW max. 2- geschossig mit Flachdach bzw. als Sammeltiefgaragen (TG) zu errichten.

Bei Tiefgaragen ist ein Herausragen des Baukörpers (Oberkante Decke) gegenüber den angrenzenden Verkehrsflächen bzw. nicht angeböschten Freiflächen bis max. 1,0 m zulässig.

Die oberirdischen, in Gruppen zusammengefaßten Garagen sind an den im Plan ausgewiesenen Stellen entsprechend der Anlage zu diesen Textlichen Festsetzungen auszuführen. Diese Anlage ist Bestandteil der Textl. Festsetzungen und besteht aus 3 Blättern.

Außenanlagen

Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und der Baulinie oder Baugrenze und deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze bzw. der hinter der Baugrenze erstellten Bauflucht sind gärtnerisch als offene Vorgärten mit niedriger Bepflanzung zu gestalten und zur Straße hin nur mit einem Rasenkantstein zu begrenzen. Einfriedigungen auf der Nachbargrenze innerhalb der Vorgärten sind nicht erlaubt. Die Vorgärten sind im Plan grün angelegt.

Wenn Hausgärten, die unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen – Eckgrundstücke und solche Grundstücke, bei denen der Hausgarten zwischen Wohnhaus und öffentlicher Verkehrsfläche liegt- eingefriedigt werden sollen, so sind sie straßenabschnittsweise einheitlich durch höchstens 80 cm hohe Waldlatten- oder Brettlattenzäune oder Maschendraht an schlanken Pfosten einzufriedigen. Wird als Einfriedigung Maschendraht gewählt, so muß sie ca. 80 cm von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt und durch Bepflanzung verdeckt werden. (Bei Gartenhof- und Atriumhäuser ist eine max. 2,0 m hohe Einfriedigung zulässig.) Werden Einfriedigungen zwischen Vor- und Hausgarten errichtet, so sind sie straßenabschnittsweise einheitlich als max. 1 m hohe Mauer in Ziegelrohbau- oder Verblendbauweise oder als max. 80 cm hoher Maschendrahtzaun an schlanken Pfosten auszuführen.

Einfriedigungen zwischen Hausgärten und auf der Grenze zu öffentlichen oder privaten Grünflächen können als max. 80 cm hohe Maschendrahtzäune an schlanken Pfosten, Waldlatten- oder Brettlattenzäune ausgeführt werden.

Mehrfamilienhäuser

Die von der Bebauung freizuhaltenen Flächen und nicht als priv. Verkehrsflächen ausgebauten Flächen der Mehrfamilienhäuser sind parkartig zu bepflanzen. Diese Flächen sind im Plan grün angelegt.

Kurze Verbindungswandern, niedrige Sockelwandern (max. 40 cm) sowie Einfriedigungen von Kleinkinderspielflächen innerhalb der Grünflächen sind gestattet.

Allgemeines

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind in ihrer Höhenlage den öffentl. Wegen, Straßen und Grünflächen anzupassen und ggf. aufzufüllen.

- * ***Die aufgrund der Verfügung des Reg. Präsidenten vom 12. Juli 1971 in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 29.10. 1971, geänderten Festsetzungen, wurden in den Text eingearbeitet.***

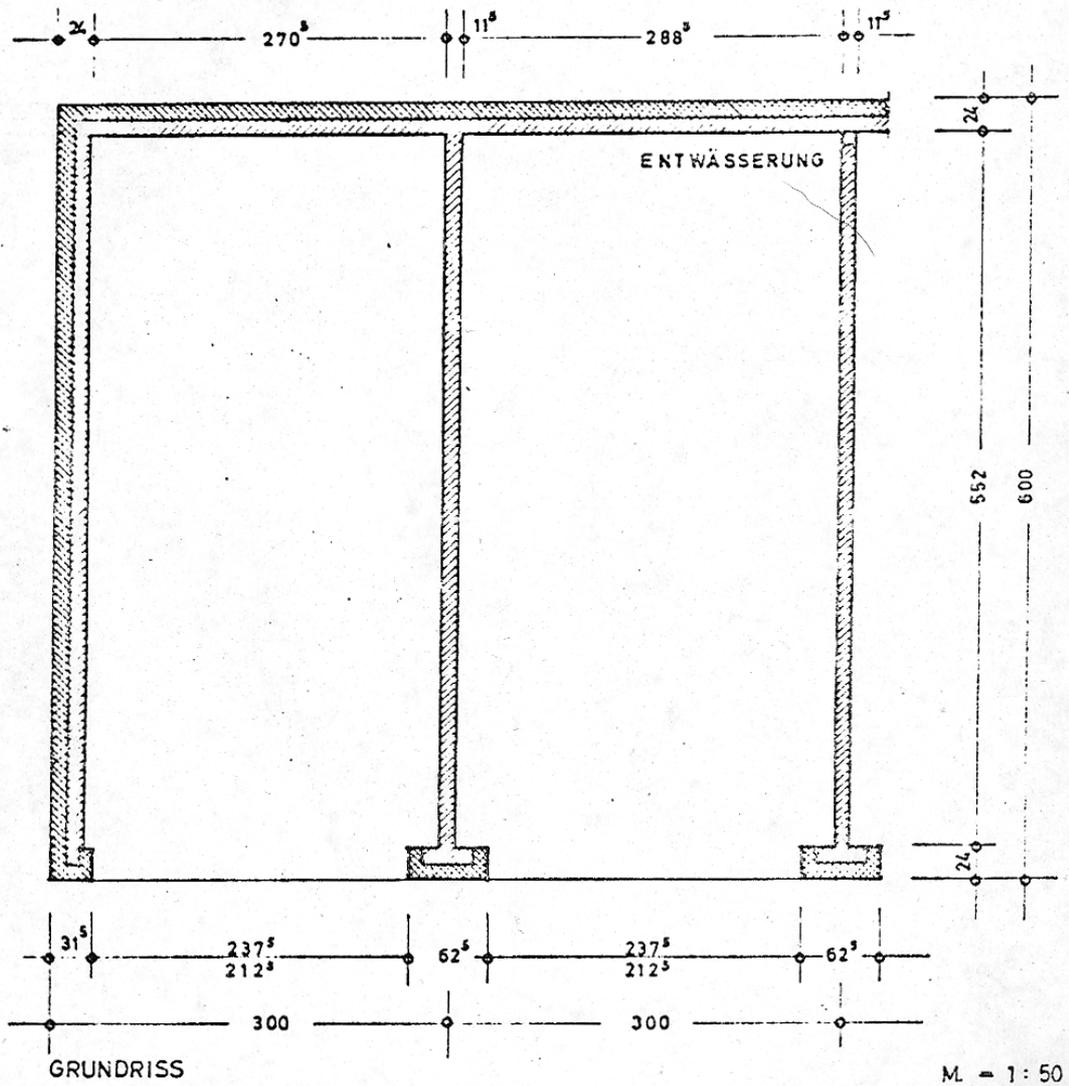
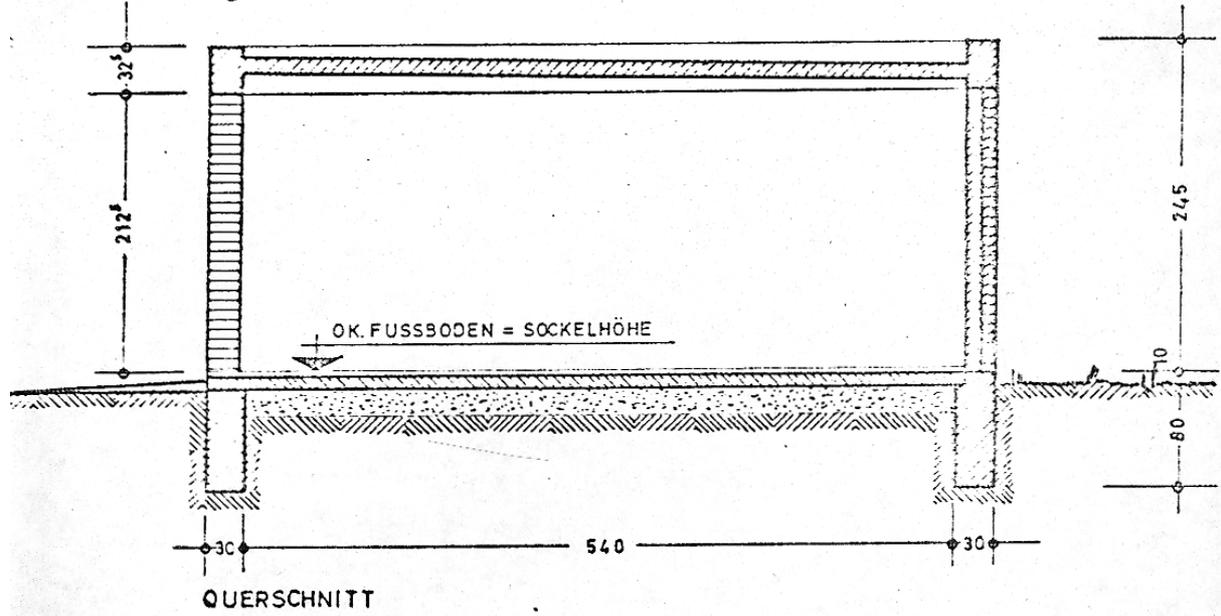
Anlage zu den Textl. Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 169

Die Anlage besteht aus 3 Blättern

Garagen

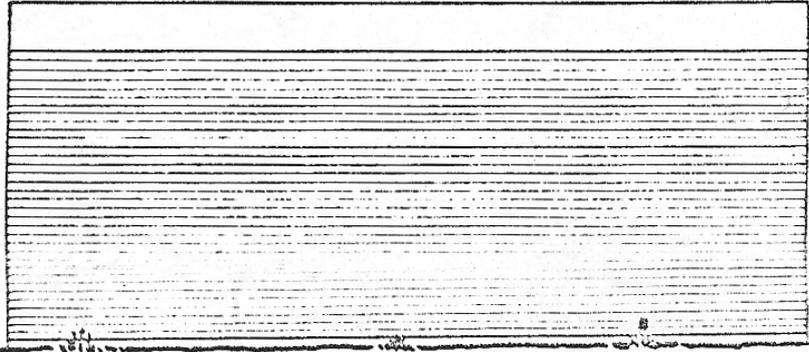
1. Die Sockelhöhe bzw. Oberkante Garagenunterboden – höher als Straßenkrone – wird durch das Bauaufsichtsamt festgelegt und muß eingehalten werden.
2. Das äußere Mauerwerk ist in der Materialverwendung in Ziegelrohbau (Verblendstein) einheitlich zu gestalten. Es muß der selbe Ziegelstein für die gesamte Gemeinschaftsanlage verwendet werden. Das Ausfugen des Mauerwerks muß einheitlich zementgrau erfolgen.
3. Die Höhe des aufgehenden Mauerwerks beträgt wie Torhöhe 2,12⁵ m und ist einzuhalten.
4. Die Dachdecke aus Stahlbeton, Stegzementdielen oder Holzbalken ist in S- Form, d.h. mit rückwärtigem Gefälle, auszuführen. Sie liegt an der Torseite 15 cm und an der Rückseite 5 cm über dem aufgehenden Mauerwerk. Hierbei ergibt sich ein umlaufender Sichtbetonbalken mit einer Gesamthöhe von 32⁵ cm.
5. Die Sichtblende des Abdeckbleches ist in Aluminium auszuführen und muß 7 cm betragen.
6. Die Dachentwässerung ist an der Innentrennwand anzuordnen oder kann abschnittsweise für mehrere Garagen zusammengefaßt werden.
7. Der umlaufende Betonkranz ist einheitlich weiß oder hellgrau zu streichen.
8. Die Garagentore müssen für die gesamte Gemeinschaftsanlage entsprechend Punkt 3 in Konstruktion, Material und Größe einheitlich sein. Bei Verwendung von Stahltores ist, soweit notwendig, für die gesamte Anlage einheitlich ein grauer, graugrüner oder graublauer Anstrich vorzunehmen.

Anlage zu den Textil. Fortsetzung für 2. Blatt
Blatt 2

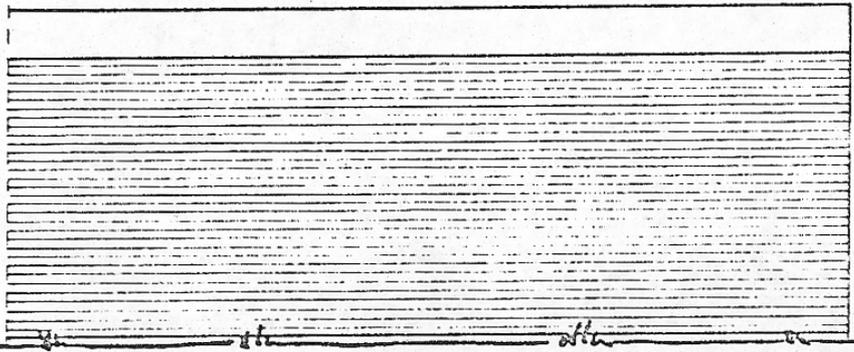


M. = 1:50

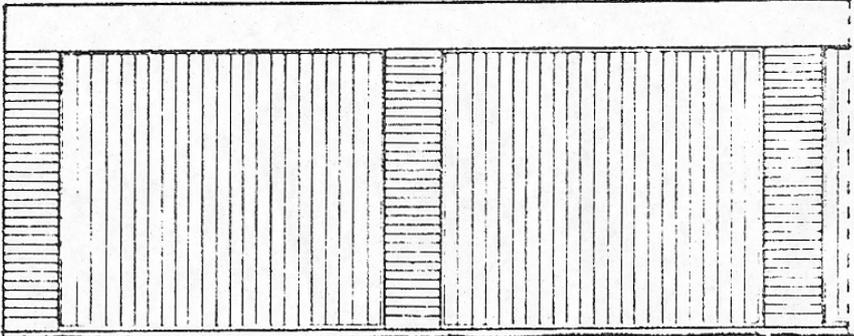
Anlage zu den Textl. Festsetzungen zum Beh. Bl...
Blatt 3



SEITENANSICHT



RÜCKANSICHT



VORDERANSICHT